

# EUROJUMELAGES

## GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung besteht aus vier Teilen:

- Verwaltungsrat;
- Generalversammlung und andere Treffen;
- Finanzielle Regelungen;
- Aufnahmeverfahren der Mitglieder in die EUROJUMELAGES

### **Kapitel 100 – VERWALTUNGSRAT**

#### **ARTIKEL 110 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Jedes Mitgliedsland der Eurojumelages ist im Verwaltungsrat vertreten durch:

- ein ständiges Mitglied, das es nach den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten benennt;
- ein zusätzliches ständiges Mitglied, das ebenfalls vom Mitgliedsland benannt wird, wenn dieses eine oder mehrere dem nationalen Verband angegliederte Sektionen besitzt.

Ein einziges zusätzliches permanentes Mitglied pro Land ist erlaubt. Die Benennung des zusätzlichen ständigen Mitglieds ist freiwillig.

#### **ARTIKEL 120 – ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS**

A – Gewähltes Mitglied: Präsident

Jedes Mitgliedsland kann nur einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorschlagen. Der Präsident wird gemäß den Artikeln 9 und 13 der Statuten sowie den Modalitäten des Artikels 240 dieser Geschäftsordnung gewählt;

B – Bestimmte Mitglieder:

ständige Mitglieder repräsentierend die Mitgliedsländer wie im Artikel 110 dieser Geschäftsordnung vorgegeben;

C – weitere bestimmte Mitglieder

Der Generalsekretär und der Generalkassenführer werden durch das Land benannt, in dem sich der Sitz der EUROJUMELAGES befindet. Sie nehmen an allen Versammlungen teil, jedoch zur Vermeidung einer möglichen Zerstörung des Stimmgleichgewichts verfügen sie nicht über Stimmrecht bei den Sitzungen des Büros und des Verwaltungsrates.

#### **ARTIKEL 121 – STELLVERTRETENDER GENERALSEKRETÄR UND STELLVERTRETENDER GENERALKASSENFÜHRER**

Ein stellvertretender Generalsekretär und ein stellvertretender Generalkassenführer werden unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der ersten Versammlung, die der Generalversammlung folgt, gewählt. Sie vertreten im Falle einer vorschriftsmäßig begründeten Abwesenheit die in Artikel 120 C benannten Amtsinhaber.

Der stellvertretende Generalsekretär und der stellvertretende Generalkassenführer behalten ihr Stimmrecht während sie vorübergehend das Amt des Inhabers ausüben.

Sie werden entsprechend den Modalitäten in Artikel 20 der Satzung gewählt.

#### **ARTIKEL 122 – TECHNISCHER BERATER**

Ein technischer Berater kann von einem Mitglied der EUROJUMELAGES vorgeschlagen werden. Er nimmt nur im Bedarfsfall an den Sitzungen teil und bloß beratend.

#### **ARTIKEL 123 – BEOBSACHTER**

Die Mitglieder der EUROJUMELAGES können einen oder mehrere Beobachter zu den Versammlungen des Verwaltungsrats schicken, unter der Bedingung den Generalsekretär darüber zu informieren, sobald sie die Einladung zu einer Versammlung erhalten. Die Anzahl der Beobachter ist nicht begrenzt. Die Beobachter haben weder Stimmrecht noch das Recht an den Debatten teilzunehmen.

## ARTIKEL 130 – FUNKTION DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident vertritt EUROJUMELAGES bei europäischen oder internationalen Organisationen, rechtfertigend ein besonderes Interesse für den Verein (EU, Europarat, Agenturen der UNO etc.);

Die Vize-Präsidenten können beauftragt werden, den Präsidenten im Rahmen einer vom Verwaltungsrat festgelegten Reihenfolge zu vertreten.

## ARTIKEL 135 – VIZEPRÄSIDENTEN

Die zwei Vizepräsidenten werden nach den Modalitäten des Artikels 20 der Statuten gewählt.

Die Wahl findet geheim statt. Der Vizepräsident, der die meisten Stimmen erhält, wird zum ersten Vizepräsident ernannt.

Die zwei Vizepräsidenten sind einberufen, aufgrund ihrer jeweiligen Kompetenzen den Präsidenten zu unterstützen (beruflich, sprachlich, repräsentierend, etc.).

Der erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle des Urlaubs oder der Abwesenheit nach den Modalitäten des Artikels 160 dieser Geschäftsordnung.

## ARTIKEL 150 – KANDIDATUREN FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

– Gewählte Mitglieder:

Die Kandidaturen für den Posten des Präsidenten werden von jedem Mitgliedsland mindestens vier Monate vor dem vorgesehenen Termin der Generalversammlung dem Generalsekretär eingereicht; die Präsidentenwahl findet gemäß den Bedingungen des Artikels 240 dieser Geschäftsordnung statt.

– Benannte Mitglieder:

Jedes Mitgliedsland übermittelt dem Generalsekretär mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Generalversammlung die Namen der ständigen Mitglieder im Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen des Artikels 110 dieser Geschäftsordnung;

Das Land, in dem der Sitz der EUROJUMELAGES liegt, gibt ebenfalls drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung die Namen der für die Aufgaben des Generalsekretärs und des Generalkassenführers benannten Personen bekannt.

Somit kann der scheidende Verwaltungsrat der EUROJUMELAGES der Generalversammlung vorlegen:

- die Liste der ständigen Mitglieder des neuen Verwaltungsrates;
- die Namen der neu benannten Generalsekretär und Generalkassenführer;
- die Liste der Kandidaten für den Posten des Präsidenten;
- die Liste der Kandidaten für die Posten der Mitglieder der Kontrollkommission.

Die Tätigkeit des bisherigen Verwaltungsrats endet mit Ablauf der Generalversammlung, die auf jene folgt, während der er gebildet worden war. Die Übertragung der Befugnisse findet unmittelbar nach der Generalversammlung statt.

## ARTIKEL 160 – OFFENE POSTEN UND ABWESENHEITEN

### **A – Bei offenen Posten (durch Rücktritt, Tod, etc.) im Verwaltungsrat:**

– ständiges Mitglied:

Das betreffende Land schlägt ein anderes ständiges Mitglied vor, dessen Befugnisse zum gleichen Zeitpunkt enden wie die des ersetzten Mitglieds;

– Präsident:

Der benannte erste Vizepräsident übernimmt das Präsidentenamt bis zur nächsten Generalversammlung. Seine Befugnisse enden zum gleichen Zeitpunkt wie die des ersetzten Präsidenten. Der Verwaltungsrat benennt einen anderen Vizepräsidenten, dessen Befugnisse zum gleichen Zeitpunkt enden wie des ersetzten Vizepräsidenten.

– Generalsekretär und Generalkassenführer

Das Land, in welchem EUROJUMELAGES den Sitz hat, kann unter denselben Bedingungen Nachfolger für den Generalsekretär und den Kassenführer benennen.

## **B – Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit (Krankheit, berufliche Verpflichtungen, etc.) für eine Sitzung des Verwaltungsrates:**

- ständiges Mitglied:

Das betreffende Mitgliedsland schlägt ein weiteres ständiges Mitglied vor, sobald es die Einladung des Generalsekretärs bekommt. Die Befugnisse des Vertreters enden zum Ende der Sitzung;

- Präsident:

Der benannte erste Vizepräsident übernimmt vorübergehend das Amt. Er verfügt über Stimmrecht. Seine Befugnisse enden zum Ende der Sitzung;

- Generalsekretär und Kassensführer:

Sie werden jeweils durch den stellvertretenden Generalsekretär und den stellvertretenden Generalkassensführer vertreten entsprechend den Bestimmungen des Artikels 121 dieser Geschäftsordnung.

## **ARTIKEL 170 – KANDIDATUREN FÜR DIE KONTROLLKOMMISSION**

Die Kandidaten für die Kontrollkommission werden von jedem Mitgliedsland vorgeschlagen. Die Anträge der Kandidaten sind drei Monate vor der Generalversammlung an den Generalsekretär der EUROJUMELAGES zu senden. In Folge der Wahlen sind die beiden Kandidaten, jeder aus einem anderen Land, mit den meisten Stimmen als haupt-amtliche Mitglieder gewählt und die beiden nächsten als stellvertretende Mitglieder.

Das Land, in dem der Sitz der EUROJUMELAGES ist, darf keinen Kandidaten für die Kontrollkommission vorschlagen.

Die Wählerschaft, welche die Kontrollkommission wählt, ist die in Artikel 230 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung bestimmte.

## **Kapitel 200 – GENERALVERSAMMLUNG UND ANDERE VERANSTALTUNGEN**

### **ARTIKEL 210 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das Organisationsland der Generalversammlung, bildet auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung eine, mit allem was die materielle Organisation der Veranstaltung betrifft beauftragte, Organisationskommission. Jedes der anderen Länder benennt permanente Beauftragte, um die Verbindung zu der vom Organisationsland eingeführte Kommission sicherzustellen. Ein Jahr vor dem Datum der Generalversammlung soll die Organisationskommission die Mitglieder der EUROJUMELAGES informieren über:

- Den genauen vorgesehenen Ort für die Durchführung der Tagungen der Generalversammlung, die Beherbergungsmodalitäten, den Ort der Versammlungen, die Transportmittel, etc.;
- Die Aussichten betreffend die eingeladenen hohen Persönlichkeiten; diese Einladungen sind in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat auszusprechen und vom Vorsitzenden der EUROJUMELAGES zu unterzeichnen.
- die Finanzierungsmodalitäten.

### **ARTIKEL 220 – DELEGIERTE ZUR GENERALVERSAMMLUNG**

#### **a) Verwaltungsrat und Kontrollkommission:**

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die vier Mitglieder der Kontrollkommission (2 hauptamtliche und 2 Vertreter) gehören mit vollen Rechten zur Generalversammlung.

#### **b) Delegierte der Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine der Eurojumelages:**

Jedes Land wird von einem Delegierten pro Sektion vertreten, festgelegte Anzahl entsprechend der an die EUROJUMELAGES im Jahr vor der Generalversammlung entrichteten Beiträge.

Diese Zahl wird um 20 % erhöht, um den nationalen Vorständen die Entsendung von einigen ihrer Mitglieder sowie von einigen zusätzlichen Repräsentanten der wichtigsten Sektionen zu ermöglichen. Es steht indes jedem Mitgliedsland frei, seine Delegierten nach eigenen nationalen Regeln unter Wahrung der Höchstzahl (Zahl der Sektionen + 20 %) selbst zu bestimmen.

Es ist klaggestellt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kontrollkommission (zwei hauptamtlich und zwei stellvertretend) mit vollen Rechten zur Generalversammlung gehören und daher in der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind.

#### **c) Juristische Personen**

Jede beigetretene juristische Person wird von einem Delegierten vertreten.

#### **d) Ehrenmitglieder**

Sie können als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen.

#### **e) Technischer Berater**

Er kann vom Büro einberufen werden um beratend der Generalversammlung beizuwohnen.

#### **f) verbundene Mitglieder**

Sie können als Beobachter der Generalversammlung beiwohnen.

### **ARTIKEL 230 – STIMMRECHT – WAHLEN – WÄHLERSCHAFT**

Nur die Delegierten der Mitgliedsverbände und -sektionen der EUROJUMELAGES, die Vertreter der juristischen Personen, die Verwaltungsratsmitglieder der EUROJUMELAGES und die beiden hauptamtlichen Mitglieder der Kontrollkommission haben Stimmrecht. Das Ganze bildet die Wählerschaft.

Jedes Land hat eine Anzahl an Stimmen gleich der Gesamtanzahl der Delegierten, auf die es ein Recht hat. Die Delegierten, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können ihre Stimme übertragen. Jedes Land ist frei zu entscheiden, wie viele Stimmen es nach seinen eigenen Wahlregeln auf die Delegierten, die anwesend sind, übertragen will. Die Höchstzahl an übertragbaren Stimmen wird für jedes Land auf 10 % der Gesamtanzahl seiner in Aussicht gestellten Delegierten festgesetzt. Die Stimmübertragungen werden nur für die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Kontrollkommission und für alle Abstimmungen über Beschlüsse, die der Generalsekretär gemäß Artikel 9 der Statuten ein Jahr vor der Generalversammlung erhalten hat.

Jedes Land übersendet die Liste seiner Delegierten der Organisationskommission und dem Generalsekretär. Es wird eine Stimmliste aufgestellt, die die Namen der Delegierten und Bevollmächtigten enthält. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Generalversammlung, aus welchen Gründen auch immer, ein Delegierter durch einen anderen ersetzt werden muss, wird die Stimmliste berichtigt. Eine Kopie der endgültigen Stimmliste wird am Vorabend der Generalversammlung vor 18 Uhr dem Präsidenten der Wahlkommission übergeben.

Die Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollkommission sowie für die Beschlüsse, über die geheim abgestimmt werden soll, werden vom Generalsekretär am Abend vor der Generalversammlung vor 18 Uhr gegen Quittung an jedes Mitgliedsland ausgegeben.

Der Generalsekretär hält die Anzahl der übergebenen Stimmzettel in einer Liste fest. Eine Kopie dieser Liste erhält der Präsident der Wahlkommission am Vorabend der Generalversammlung. Zusätzliche Stimmzettel werden vorbereitet, um über Beschlüsse abstimmen zu können, die nicht in der Tagesordnung eingetragen sind, gemäß Artikel 9 der Statuten.

Alle Stimmzettel werden mit einem speziellen Stempel des Kongresses gekennzeichnet.

Die Stimmzettel, die durch Stimmübertragung abgegeben werden sollen, sind am Vorabend der Generalversammlung vom Chef der betreffenden nationalen Delegation auf der Rückseite zusätzlich mit einem „M“ zu kennzeichnen.

Am Vorabend der Generalversammlung wird eine Wahlkommission gebildet. Sie umfasst einen Vertreter jedes Mitgliedlandes und wird von dem Vertreter des gastgebenden Landes geleitet.

Es wird eine ausreichende Anzahl von Urnen aufgestellt, die ebenso wie der Ablauf der Wahl von der Wahlkommission kontrolliert werden. Die Kommission wird ebenfalls prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten, einschließlich der Bevollmächtigten, übereinstimmt.

Die Wahlergebnisse werden bei Sitzungsende der Generalversammlung oder zum angegebenen Tagesordnungspunkt bekannt gegeben.

Die Bewerber für ein Präsidentenamt sowie die Kandidaten für die Kontrollkommission müssen Delegierte ihres Landes bei der Generalversammlung sein. Dasselbe gilt für die bestimmten Mitglieder (permanente Mitglieder, Generalsekretär, Generalkassenführer). Ihre Abwesenheit bei der Generalversammlung lässt sich nur durch einen Fall höherer Gewalt entschuldigen.

#### **Artikel 240 – Präsidentenwahl**

Gemäß den Bedingungen des Artikels 150 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung reichen die Mitgliedsländer dem Generalsekretär die Kandidaturen für das Präsidentenamt vier Monate vor dem Termin der Generalversammlung ein. Diese werden vorschriftsmäßig eingetragen und überprüft. Sie sind Gegenstand einer Empfangsbestätigung durch den Generalsekretär.

Die Präsidentenwahl findet während der Generalversammlung entsprechend Artikel 9 der Satzung statt.

Jeder Kandidat verfügt über eine Redezeit von zehn Minuten um sein Vereinsbekenntnis vorzutragen. Die Reihenfolge der Vorträge wird ausgelost. Es findet keine Aussprache statt.

Die Wählerschaft für die Wahl des Präsidenten ist diejenige, die in Artikel 230 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung festgelegt ist.

Nur die abgegebenen Stimmen werden gezählt. Die einfache Mehrheit ist notwendig, um als Präsident gewählt zu werden. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt und so weiter bis die einfache Mehrheit von einem der Kandidaten erreicht wird.

Die Wahlen finden geheim statt, egal wie viele Kandidaten es gibt.

#### **ARTIKEL 250 – PROTOKOLLE DER VERSAMMLUNGEN**

Der Generalsekretär der EUROJUMELAGES fasst die Protokolle der Versammlungen ab und sendet diese an das Büro der EUROJUMELAGES, das die Verteilung an alle Mitglieder sicherstellt.

#### **ARTIKEL 260 – FINANZBESTIMMUNGEN**

##### **a) Generalversammlung :**

Die Kosten der Organisationskommission trägt das Veranstalterland.

Für alle Delegierten wie oben beschrieben sind die Fahrkosten von ihrem Mitgliedsland zu tragen.

Jedes Land zahlt die Kosten für Beherbergung (Unterkunft und Verpflegung) für seine Delegierten insgesamt an die Organisationskommission.

Die Beherbergungskosten für den Empfang hochrangiger internationaler Persönlichkeiten gehen zu Lasten der EUROJUMELAGES.

Die Beherbergungs- und Fahrtkosten für den Präsidenten, den Generalsekretär und den Generalkassenführer gehen zu Lasten der EUROJUMELAGES.

##### **b) Andere Veranstaltungen**

Für die anderen Sitzungen (des Büros und vor allem des Verwaltungsrats) wird eine entsprechende Organisationskommission von dem Land gebildet, in dem die Versammlung stattfindet.

Sie soll nach den gleichen Regeln wie die Organisationskommission der Generalversammlung agieren und die Kosten werden nach dem gleichen Prinzip geregelt.

##### **c) Kontrollkommission**

Die Kosten für Beherbergung und Transport der beiden hauptamtlichen Mitglieder der Kontrollkommission (oder gegebenenfalls ihrer Vertreter) bei ihren Treffen gehen zu Lasten der EUROJUMELAGES.

### **Kapitel 300 – FINANZPLAN**

**Die Einnahmen unterteilen sich in zwei Gruppen :**

#### **ARTIKEL 310 – EIGENE EINNAHMEN DER EUROJUMELAGES**

Beiträge der Mitglieder der EUROJUMELAGES:

Sie werden durch die Generalversammlung festgelegt und stehen in der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.

Diese Beiträge können bei jeder Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates geändert werden.

Die Beiträge beziehen sich jeweils auf ein Jahr und werden mit dem Beitritt fällig, ohne Rücksicht auf das Datum des Beitritts im laufenden Kalenderjahr. Sie müssen dem Generalkassenführer der EUROJUMELAGES spätestens bis zum 31. März jedes Jahres zugehen.

Bei Verlust der Mitgliedschaft bei EUROJUMELAGES (durch Austritt oder Ausschluss) verbleiben die gezahlten Beträge bei EUROJUMELAGES.

d) Subventionen können beantragt werden, insbesondere bei europäischen Organisationen.

e) Alle weiteren Einnahmen (Spenden, Nachlässe, etc.) genehmigt von den Ländern zu denen die Mitglieder der EUROJUMELAGES gehören.

## ARTIKEL 320 – TEILNAHME DER MITGLIEDER DER EUROJUMELAGES AN BEGEGNUNGEN

### **a) Fahrtkosten :**

Sie werden von dem Land getragen, dem die Vertreter bei Sitzungen des Büros, des Verwaltungsrats, der Generalversammlung angehören, ausgenommen die in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

### **b) Beherbergungskosten (Verpflegung, Unterkunft, etc.) :**

Sie werden von dem nationalen Verband des Landes getragen, dem die Vertreter bei Sitzungen des Büros, des Verwaltungsrats, der Generalversammlung angehören, ausgenommen die in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

**Die Ausgaben unterteilen sich ebenfalls in zwei Gruppen :**

## ARTIKEL 330 – AUSGABEN ZU LASTEN DER EUROJUMELAGES

### a) Die Kosten für das Sekretariat:

Da EUROJUMELAGES den Sitz in Frankreich hat, übernimmt Frankreich bis auf weiteres die Kosten betreffend das Sekretariat der EUROJUMELAGES (Personal, Räume, Material,...).

b) Die Kosten für Beherbergung und Fahrten der beiden hauptamtlichen Mitglieder der Kontrollkommission oder gegebenenfalls der Vertreter bei ihren Treffen trägt EUROJUMELAGES.

c) Die Kosten für Beherbergung und Fahrten des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Generalkassenführers bei verschiedenen Versammlungen und Treffen trägt EUROJUMELAGES.

### d) Repräsentationskosten:

Wenn der Präsident oder einer seiner Vertreter verreist, um EUROJUMELAGES auf internationaler Ebene zu vertreten, werden die Kosten nach Zustimmung des Verwaltungsrates aus der Generalkasse beglichen. Diese Reisen sind zu begrenzen und müssen ein reales Interesse für das Wohlergehen der EUROJUMELAGES darstellen.

e) Die durch offizielle Empfänge und Einladung hoher Persönlichkeiten zu wichtigen Treffen verursachten Kosten: diese Empfänge und Einladungen müssen dem Verwaltungsrat der EUROJUMELAGES vorgelegt werden.

### f) Die verschiedenen unvorhergesehenen Kosten:

Die zusätzlichen Kosten betreffend das permanente Sekretariat. Diese Kosten müssen nachgewiesen werden.

g) Die Unterbringungs- und Transportkosten des Webmasters von EUROJUMELAGES werden vom allgemeinen Etat übernommen, wenn der Webmaster zur Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden oder vom Verwaltungsrat eingeladen wird.

## ARTIKEL 340 – AUSGABEN FÜR DIE DIVERSEN SITZUNGEN UND BEGEGNUNGEN

### **a) Kommissionen:**

Die eigentlichen Kosten der für die Organisation wichtiger Veranstaltungen (Verwaltungsrat, Generalversammlung) gegründeten Kommissionen trägt das Veranstalterland.

### **b) Fahrtkosten:**

Sie werden vom Land getragen, dem die Teilnehmer an diversen Veranstaltungen angehören, ausgenommen ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung vorgesehene Fälle.

### **c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung:**

Die Begleichung dieser Ausgaben wird vom Land vorgenommen, dem die Teilnehmer an diversen Begegnungen angehören, ausgenommen ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung vorgesehene Fälle.

## ARTIKEL 350 – BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben obliegt dem Generalkassenführer der EUROJUMELAGES. Im Kassenbuch trägt er alle eigenen Einnahmen der EUROJUMELAGES (insbesondere Beiträge) ein, sowie die von den Teilnehmern eingeforderten Beträge bei diversen Treffen.

Unter Aufsicht des Vorsitzenden, der ihm für den buchhalterischen Teil Unterschriftsvollmacht erteilen kann, regelt der Generalkassenführer die eigenen Ausgaben der EUROJUMELAGES als auch alle durch diverse Veranstaltungen verursachten Ausgaben (Verwaltungsrat, Generalversammlung, etc.).

Die Buchführung erfolgt in Euro.

Ein Girokonto bei der Post und ein Bankkonto sind auf den Namen der EUROJUMELAGES eröffnet.

## **Kapitel 400 – AUFNAHMEVERFAHREN DER MITGLIEDER IN DIE EUROJUMELAGES**

### **ARTIKEL 410 – KONTAKTAUFNAHME**

Zwei Fälle sind zu berücksichtigen: ein Antrag auf direkten Beitritt empfangen im Sekretariat oder auf dem Umweg über die Webseite im Internet und der Antrag eines Vereins oder einer Föderation.

a) Im Fall des Empfangs eines Beitrittsantrags im Sekretariat der EUROJUMELAGES oder auf der Webseite im Internet von einem Verein oder einer Föderation von Vereinen eines in Betracht kommen den Landes stellt der Generalsekretär mehrere Dokumente betreffend den Antrag zusammen (Statuten, Verwaltungsratsmitglieder oder Vorstand, erbrachte Aktivitäten, etc.). Er verfasst einen kurzen Bericht über den besagten Antrag, um die Verwaltungsratsmitglieder besser aufzuklären. Bei der auf das Datum des Antrags folgenden Sitzung prüft der Verwaltungsrat vorrangig die Akte und spricht sich mittels Abstimmung über die Zulassung des Vereins oder der Föderation von Vereinen des in Betracht gezogenen Landes aus. Die Mehrheit von zwei Dritteln an Ja-Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder reicht aus, damit ein neues Mitgliedsland mittels eines Vereins oder einer Föderation als der EUROJUMELAGES zugehörig erklärt wird. Im Fall der Ablehnung wird der Antrag im nächsten Jahr wiederholt. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist unwiderruflich.

b) Im Falle eines Antrags auf direkte Mitgliedschaft, der beim EUROJUMELAGES-Sekretariat oder auf der Website eingeht, wird dieser sofort erfasst und die nächste Vorstandssitzung nach dem Datum der Mitgliedschaft bestätigt den Antrag.

Der vorliegenden Geschäftsordnung ist der Ethikkodex für die Verwaltung der Internetsite von EUROJUMELAGES angehängt.

Paris, den 24. April 2020

Der Präsident  
Peter Backes

Der Generalsekretär  
Pierre-Yves Vidélot

**ETHIKKODEX**  
**FÜR DIE VERWALTUNG DER INTERNETSITE**  
**VON EUROJUMELAGES**

**Artikel 1 - Ziel**

EUROJUMELAGES entwickelt eine Internetsite, deren Ziel es ist, die Aktivitäten und Aktionen zu fördern und zu präsentieren, die vom Verband und gegebenenfalls von denen unternommen werden, die dieser umfasst oder vereinigt.

**Artikel 2 – Name**

Diese Internetsite trägt den Domainnamen [www.eurojumelages.eu](http://www.eurojumelages.eu)

**Artikel 3 – Verantwortlichkeit für die Site und Ernennung des Webmasters**

Die Internetsite wird unter die direkte Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats von EUROJUMELAGES gestellt. Dieser ernennt auf Vorschlag des Präsidenten den Webmaster zuständig für den Betrieb, die Verwaltung und Aktualisierung. Diese Ernennung wird festgehalten im ersten Protokoll einer Verwaltungsratssitzung nach der Ernennung. Ein stellvertretender Webmaster kann ebenfalls vom Verwaltungsrat ernannt werden, um den amtierenden Webmaster zu vertreten, ihm zu helfen oder bei Abwesenheit zu ersetzen.

Der Webmaster kann Mitglied oder Nichtmitglied des Verwaltungsrats von EUROJUMELAGES sein. Er kann nicht ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied der Kontrollkommission sein kraft der Bestimmungen von Artikel 22 der Satzung des Verbands.

**Artikel 4 – Zugang**

Die Server-Zugangscodes und Passwörter werden nach Zustimmung und Validierung durch den Präsidenten vom Webmaster verwaltet.

Präsident, Webmaster und jede weitere Person, die ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ernannt sind, sind Informationsträger hinsichtlich des vorangehenden Artikels. Diese Informationen sind vertraulich und nicht zu verbreiten.

**Artikel 5 – Gesetzgebung zur Anwendung**

Da EUROJUMELAGES gegenwärtig eine Vereinigung nach französischem Recht ist, findet das Gesetzbuch bezüglich geistigen Eigentums gemäß dem Gesetz Nr. 85-660 vom 3. Juli 1985 Anwendung. Das betrifft Rechte von Autoren, Künstlern und Produzenten.

Der Schutz der Privatperson und ihrer Abbildung (im fotografischen und im moralischen Sinn, ihre Stimme, ihr Name usw.) wird ebenfalls respektiert und das Gesetz für Datenschutz und Freiheit (Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 und seine nachfolgenden Verordnungen) gilt ebenfalls. Seine Bestimmungen legen fest, dass keine persönlichen Informationen (einschließlich Email-Adressen) ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen und ohne Mel-

dung jeglicher erstellten Datei an CNIL<sup>1</sup> über die Internetsite EUROJUMELAGES verbreitet werden dürfen.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2004-801 vom 6. August 2004 bezüglich des Schutzes von Individuen hinsichtlich der Verarbeitung persönlicher Daten müssen vom Webmaster bei der Implementierung einer Anwendung berücksichtigt werden.

### **Artikel 6 – Qualität der Inhalte**

Die über die Website verbreiteten Informationen müssen ohne jeglichen Vertraulichkeitscharakter genau, klar und sorgfältig abgefasst sein.

Suchmaschinen besuchen die Website, um sie der ganzen Welt mitzuteilen, und die Qualität der verbreiteten Inhalte, wie oben genannt, muss deshalb einwandfrei sein.

Korrekturleser in Französisch, Deutsch und Englisch und in jeder anderen Sprache, die auf der Internetsite zur Verbreitung von Informationen benutzt wird, werden vom Verwaltungsrat ernannt.

Informationen oder Fotos einer abgeschlossenen Veranstaltung werden für einen Zeitraum von 6 Monaten im Ordner „Archiv“ der Internetsite belassen.

### **Artikel 7 – Einstellen von Information**

Die dem Webmaster oder EUROJUMELAGES zum Einstellen auf die Internetsite übermittelten Informationen müssen den Bestimmungen des vorliegenden Kodex genügen. Der Präsident, der Verantwortliche der Kommission Kommunikation und der Webmaster beurteilen, ob das Einstellen zweckmäßig ist. Im Zweifelsfall wird der Generalsekretär als Verantwortlicher für die Gesetzestexte des Verbands um Rat gefragt.

Vor jeder Einstellung wird überprüft, dass gegen keine der nachfolgend aufgeführten Pressevorschriften verstoßen wird:

- Anstiftung zu kriminellen Vergehen
- Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Verbreitung von Falschmeldungen
- Verleumdung
- Rassistische oder sexistische Diskriminierung
- Beleidigung eines Landes oder der Region eines Landes
- Beleidigung von Staatsoberhäuptern, Regierungen und Diplomaten
- Anstiftung zum Selbstmord

### **Artikel 8 – Einverständniserklärung und geistiges Eigentum**

Der Vorsitzende der Kommission Kommunikation von EUROJUMELAGES muss die schriftliche Einverständniserklärung des Autors, des Verlegers oder anderer Rechteinhaber vor der Verbreitung eines Textes oder eines Fotos oder eines Werks einholen.

Durch Umleiten auf eine Seite eines anderen Servers als der Homepage können Hypertext-Links die Integrität eines Textes in Frage stellen. Direkte Links auf die Seite werden daher bevorrechtigt.

---

<sup>1</sup> Commission nationale de l'informatique et des libertés. (= Nationale Kommission Informatik und Freiheitsrecht)

Da die Rechtsvorschriften der Länder im Bereich der Urheberrechte (und somit Reproduktion) oft von französischem Recht abweichen, müssen der Präsident, der Leiter der Kommission Kommunikation und der Webmaster ein wachsames Auge auf die Art der Texte haben, die auf der Internetseite von EUROJUMELAGES eingestellt werden.

### **Artikel 9 - Toleranz gegenüber anderen und der menschlichen Person**

Um den Statuten und Bestimmungen von EUROJUMELAGES zu genügen, werden keinerlei Informationen politischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder philosophischen Charakters über die Internetseite von EUROJUMELAGES verbreitet. Der Vorsitzende der Kommission Kommunikation von EUROJUMELAGES wird beauftragt, die Einhaltung dieser Regel zu überwachen und zu entscheiden, ob eine Mitteilung politischen Charakter hat oder nicht.

Inhalte pornografischen Charakters oder Links auf solche werden systematisch von jeglicher Verbreitung oder Erwähnung auf der Internetseite von EUROJUMELAGES ausgeschlossen.

Der verbreitete Inhalt wird niemals verbale oder physische Gewalt verherrlichen.

### **Artikel 10 – Diskriminierung**

Auf der Seite wird keinerlei Inhalt eingestellt, der irgendeinen diskriminierenden Kommentar hinsichtlich der Rasse, der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Religion, des Alters, des Geschlechts, des Familienstandes oder einer physischen wie geistigen Behinderung enthält.

### **Artikel 11 – Kinderschutz**

Das Recht und die Rechtsvorschriften zum Schutze von Kindern und Minderjährigen werden strikt eingehalten.

Was das Recht am Bild von Kindern anbelangt, ist vor jeglicher Verbreitung über die Internetseite von EUROJUMELAGES die Genehmigung durch die oder den Erziehungsberechtigten nötig.

### **Artikel 12 - Werbung**

Mehrere Unternehmen schlagen den Gründern und Verwaltern von Websites die Nutzung von Anzeigesystemen für Werbebanner als Partner oder Mitglied vor. Auf diese Weise lassen sich geringfügige Einnahmen erzielen.

Diese Werbung muss Gegenstand einer angemessenen Prüfung seitens des Verwaltungsrats sein, der darüber informiert und konsultiert werden muss und sie genehmigen muss.

Gegebenenfalls kann eine Verpflichtung zur Deklaration der Einnahmen gegenüber dem Finanzamt in Betracht kommen.

### **Artikel 13 – Verantwortlichkeit**

Im eigentlichen Sinne der Bestimmungen des Gesetzes haften der veröffentlichende Leiter (der Vorsitzende von EUROJUMELAGES) und der Redaktionsleiter (der Webmaster) zivil- und strafrechtlich für alles, was auf der Website erscheint.

### **Artikel 14 – Veröffentlichung des gegenwärtigen Ethikkodex**

Der gegenwärtige Ethikkodex der Internetsite von EUROJUMELAGES wird eingefügt auf der Website [www.eurojumelages.eu](http://www.eurojumelages.eu) und der Geschäftsordnung von EUROJUMELAGES angehängt. Er wird jedes Mal überprüft, wenn am Sitz der Website-Verwaltung die Gesetzgebung für das Management der Website oder für geistiges Eigentum geändert wird.

Paris, den 11. September 2015

Der Präsident  
Marian Fabian

Der Generalsekretär  
Jean-François Logette